



Mietrecht aktuell

Immissionsschutz

Kündigung wegen Mobilfunkanlage

Der Mieter kann ein Mietverhältnis außerordentlich und fristlos kündigen, wenn die Benutzung der gemieteten Räume zu einer erheblichen Gefährdung seiner Gesundheit führen kann (§§ 569 Abs. 1, 578 Abs. 2 BGB). Diese Voraussetzungen sind nach einem Urteil des **LG Hamburg** bei Errichtung einer Mobilfunkantenne in der Nähe der Wohnung grundsätzlich nicht gegeben. Daher ist der Mieter wegen der Errichtung einer Mobilfunkanlage in unmittelbarer Nähe der Wohnung (hier: 8,13 m Abstand) **nicht** zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die **Grenzwerte** der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung eingehalten werden.

Eine Ausnahme würde nur dann bestehen, wenn der Mieter wissenschaftlich begründete Zweifel an der Richtigkeit der in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung festgelegten Grenzwerte dargelegt und fundierte Verdachtsmomente für eine Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder unterhalb dieser Werte vortragen könnte.

Urteil LG Hamburg

Quelle: „Das Grundeigentum Nr. 10 / 2007“